

II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung

der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgenden II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2007 beschlossen:

I.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund (außer gefährliche Hunde) 84,00 €.

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich 720,00 €.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

(4) Die Festsetzung und Nacherhebung für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2015 erfolgt durch einen gesonderten Bescheid und ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 15.08.2015 fällig.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Hohenhameln, 07.04.2015

GEMEINDE HOHENHAMELN
Der Bürgermeister

Erwig